

---

## SATZUNG

### **§ 1 Name und Sitz**

- § 1.1 Der Verein trägt den Namen Rottach Breakers e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- § 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Rottach-Egern.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- § 2.1 Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Billardsportes und wird insbesondere verwirklicht durch Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Sportlichen Veranstaltungen sowie Ausbildung und Einsatz von sachgemäß Vorgebildeten Übungsleitern.
- § 2.2 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- § 3.1 Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- § 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- § 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3.5 Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

- § 4.1 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- § 5.1 Mitglied kann jede natürliche Person zum 1. eines Kalendermonats werden. Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.
- § 5.2 Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreter.

- § 5.3 Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- § 5.4 Die Mitgliedschaft wird erworben durch Zahlung der Aufnahmegebühr und durch aushändigen einer Mitgliedskarte.
- § 5.5 Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzungen und Verordnungen des BBV, BLSV und des Rottach Breakers e.V. an.
- § 5.6 Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.
- § 5.7 Der dem Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen möglich.
- § 5.8 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstößt oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- § 6.1 Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr.
- § 6.2 Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im voraus für ein Monat zu entrichten. Der Betrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen.

## **§ 7 Organe**

- § 7.1 Der Vorstand – Der Vereinsausschuss – Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstandschaft**

- § 8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand und dem 3. Vorstand (Kassier).
- § 8.2 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- § 8.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.

## **§ 9 Vereinsausschuss**

- § 9.1 Der Vereinsausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern und den Beiräten.
- § 9.2 Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Unterstützung der Vorstandschaft.
- § 9.3 Dem Vereinsausschuss können besondere Rechte und Aufgaben durch die Vorstandschaft übertragen werden.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

- § 10.1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich von der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- § 10.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, die Entlastung und Neuwahl der Vorstandschaft, die Höhe des Mitgliedsbeitrages und Aufnahmegebühr, die Vereinsauflösung sowie über alle Punkte der Tagesordnung.
- § 10.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- § 10.4 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Verordnung

- § 11.1 Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Geschäftsordnung und Verordnung beschließen.

## § 12 Haftung

- § 12.1 Für die Verpflichtungen des Vereins haften den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

## § 13 Auflösung des Vereins

- § 13.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Bayerischen Billardverband zu, um es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Für den Verein Rottach Breakers e.V. gelten im Übrigen die § 21 bis § 79 des BGB.

**Rottach-Egern, 28.07.1995**